

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c04e93c8-41f2-3184-a025-e60ec88823b0>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 21 StGB - Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in [§ 20](#) bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach [§ 49 Abs. 1](#) gemildert werden.

